



**EINWOHNERGEMEINDE
3716 KANDERGRUND**

KURTAXENREGLEMENT

vom 01.07.2021

Die Gemeinde Kandergrund erlässt gestützt auf Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Artikel 4 des Organisationsreglements vom 26.11.1999 das folgende Reglement:

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde Kandergrund erhebt eine Kurtaxe.

² Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.

³ Er kann zur Erfüllung solcher Aufgaben im Rahmen eines Leistungsvertrages auch benachbarten Tourismusorganisationen zur Verfügung gestellt werden.

⁴ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Organisation

Art. 2 ¹ Die Gemeindeverwaltung vollzieht dieses Reglement.

² Der Gemeinderat kann durch Verordnung den Vollzug ganz oder teilweise einer weiteren Tourismusorganisation übertragen.

³ Die Gemeindeverwaltung bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung.

⁴ Sie steht unter der Aufsicht des Gemeinderats und legt jährlich Rechenschaft ab.

Steuerobjekt

Art. 3 ¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Kandergrund in der Gemeinde übernachten.

² Grundeigentum in Kandergrund befreit nicht von der Kurtaxe.

Ansätze

Art. 4 ¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung

a In der Hotellerie Fr. 00.80. bis Fr. 4.00

b in der Parahotellerie Fr. 00.60 bis Fr. 4.00

c auf Zeltplätzen, in Gruppenunterkünften sowie in Jugendherbergen Fr. 00.40 bis Fr. 4.00

² Kinder von 6 - 16 Jahren bezahlen die Hälfte der Ansätze.

³ Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für

Wohnungen mit nicht mehr als 2 Zimmern	Fr. 25.00 bis 200.00
Wohnungen mit 3 Zimmern	Fr. 25.00 bis 300.00
Wohnungen mit mehr als 3 Zimmern	Fr. 25.00 bis 400.00
Wohnwagen und Mobilheime	Fr. 25.00 bis 200.00

Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer. Es gelten die Richtlinien nach VSA.

⁴ Der Gemeinderat legt die Ansätze mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten fest.

Ausnahmen

Art. 5 ¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Kandergrund unentgeltlich übernachten,
- b Kinder unter 6 Jahren,
- c Wochen- und Kurzaufenthalter sowie Fahrende,
- d Studentinnen und Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,
- e Patientinnen und Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbständig benützen können,
- f Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,
- g Asylbewerberinnen und -bewerber sowie Personen, die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

² Der Gemeinderat kann weitere Ausnahmen bewilligen.

Bezug
1. Allgemeines

Art. 6 ¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

² Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.

³ Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.

2. Gewerbliche
Anbieter

Art. 7 ¹ Gewerbliche Anbieter rechnen die Kurtaxe aufgrund der effektiven Übernachtungen ab.

² Sie führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen der Gemeinde.

³ Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

3. Eigentum /
Dauermiete

Art. 8 ¹ Den Eigentümern und Eigentümerinnen sowie den Dauermietern und Dauermieterinnen, die ihr Objekt selber nutzen, wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.

² Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:

- a Verwandte in gerader Linie,
- b voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und -kinder;
- c Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz 1 und 2 Genannten im gleichen Haushalt leben sowie
- d weitere Personen, die mit den Genannten gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachten.

³ Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe zu bezahlen.

⁴ Personen, die in der Gemeinde neu eine Ferienwohnung im Eigentum oder Dauermiete nutzen, melden sich innerhalb eines Monats bei der Gemeinde.

⁵ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Dauermieterinnen und Dauermieter können bis zum 30. November des Vorjahres bei der Gemeinde die Abrechnung je Übernachtung verlangen.

⁶ Alle Personen gemäss Absatz 1 haften für die Jahrespauschale solidarisch.

Ablieferung

Art. 9 ¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind der Gemeinde zu bezahlen

- a gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder
- b innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.

² Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Gemeinde das rechtliche Inkasso ein.

Veranlagung

Art. 10 ¹ Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Gemeinde den geschuldeten Betrag nach pflichtgemässem Ermessen fest.

² Wird die Anzahl Zimmer für die Pauschalabrechnung trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Gemeinde den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

³ Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.

Steuerrecht

Art. 11 ¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.

² Einsprachen gegen Verfügungen der Gemeinde behandelt das Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental.

Widerhandlungen

Art. 12 ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat mit einer Busse von Fr. 50.-- bis 5000.-- bestraft werden.

² Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0).

³ Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

Kantonale Beherbergungsabgabe

Art. 13 Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförderungsabgabe sind in der Kurtaxe nicht enthalten.

Inkrafttreten

Art. 14 ¹ Das Kurtaxenreglement tritt auf den 01.07.2021 in Kraft.

² Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 14. November 2008.

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2021 angenommen worden.

Kandergrund, 4. Juni 2021

Einwohnergemeinde Kandergrund

Der Präsident

Der Sekretär



Roman Lanz



Martin Trachsel

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Kurtaxenreglement vom 4. Mai 2021 bis und mit 4. Juni 2021 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Kandergrund öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Anzeiger vom 4. Mai 2021 vorschriftsgemäss publiziert.

Die Inkraftsetzung des Reglements wurde im Amtsanzeiger vom 7. Juli 2021 veröffentlicht.

Kandergrund, 7. Juli 2021

Der Gemeindeschreiber



Martin Trachsel

- Kopie z.K. an beco